

Gemeinsame Pressemitteilung

Psychotherapeutenverbände zum Beschluss des Erweiterten
Bewertungsausschusses vom 22. September zur Vergütung der Psychotherapie

Erweiterter Bewertungsausschuss beschließt höhere Psychotherapiehonorare und unterläuft dabei die BSG-Rechtsprechung

Berlin, 24.9.2015. Nach mehr als zwei Jahren Beratung und vielen Protestaktionen der Psychotherapeuten hat der Erweiterte Bewertungsausschuss am 22. September 2015 den längst fälligen Beschluss zur Anpassung der Bewertung der genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen gefasst. Im Ergebnis sind die Psychotherapiehonorare seit 2012 anzuheben und entsprechende Nachvergütungen auszuzahlen, gleichzeitig erhöht sich das Honorar für die Zukunft.

Die Vergütung jeder genehmigungspflichtigen Leistung steigt um 2,7 Prozent. Außerdem gibt es ab einer bestimmten Mindestauslastung der Praxis einen Zuschlag, mit dem die Finanzierung von Praxispersonal unterstützt werden soll. Dies wirkt sich so aus, dass auf mehr als die Hälfte der Leistungen kein Zuschlag bezahlt wird.

Weil im Durchschnitt nur jeder zweite Psychotherapeut Widerspruch gegen seine Honorarbescheide eingelegt hatte, reduziert sich die prognostizierte Gesamtsumme an Nachzahlungsbeträgen von 80 Millionen Euro auf ca. 40 Millionen Euro pro Jahr.

Die Verbandsvorsitzenden der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung (DPTV), Dipl.-Psych. Barbara Lubisch, des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten (bvvp), Dr. med. Martin Kremser und der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VAKJP), Uwe Keller äußern sich kritisch:

„Der Beschluss interpretiert die über Jahre gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) neu, und zwar zu Lasten der Psychotherapeuten. Laut

Gemeinsame Pressemitteilung

BSG hat die Mindestvergütung nicht nur für einen Teil, sondern einheitlich für alle genehmigungspflichtigen Leistungen zu gelten. Nach diesem Beschluss betrifft die rechtlich gebotene Erhöhung der Mindestvergütung den überwiegenden Teil der Leistungen überhaupt nicht.“

Angesichts der gemeinsamen Interessenslage im Erweiterten Bewertungsausschuss, die Honorarerhöhungen in engen Grenzen zu halten, sei das Ergebnis nicht überraschend. Besonders die Krankenkassen hatten sich mit der Behauptung hervorgetan, ein Anpassungsbedarf sei nicht gegeben. Nur mit allen Kräften und mit der Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sei es überhaupt gelungen, die Entscheidung in den Erweiterten Bewertungsausschuss zu verlagern und eine Honorarerhöhung zu erwirken.

Allerdings ist das Ergebnis nach Ansicht der Verbände ein Deal zu Lasten der Psychotherapeuten: „Weil die Selbstverwaltung nicht in der Lage ist, Honorargerechtigkeit nach geltendem Recht herbeizuführen, fordern wir von der Politik klarere gesetzliche Vorgaben zur Gewährleistung angemessener Psychotherapiehonorare und eine Festlegung von Fristen, zu denen der Bewertungsausschuss tätig werden muss. Die jahrelangen Verzögerungen und die ständige Rechtsunsicherheit sind nicht mehr länger hinnehmbar.“

Die Psychotherapeutenverbände bemängeln außerdem die Auswirkungen der Verknüpfung des neuen Zuschlags mit einer Mindestauslastung. So werde die niedrighschwellige Versorgung von Patienten mit nichtgenehmigungspflichtigen Gesprächsleistungen geradezu bestraft. Praxen der Psychotherapeuten, der psychosomatischen Fachärzte und der Psychiater, die noch andere Versorgungsaufgaben als reine Richtlinienpsychotherapie wahrnehmen, gehen ebenso weitgehend leer aus wie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die einen vergleichsweise hohen Koordinations- und Abklärungsaufwand haben. Die Zuschlagskonstruktion stehe auch im Gegensatz zur Forderung der Politik nach Einführung von niedrighschwelligem Sprechstunden und frühzeitiger Diagnostik, betonen die Verbände.

Gemeinsame Pressemitteilung

Hintergrund-Informationen...

...zu den gesetzlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Festlegung einer angemessenen Vergütung der Psychotherapie:

Die rechtliche Sonderstellung der Psychotherapiehonoreare besteht darin, dass psychotherapeutische Leistungen an starre Mindestzeiten gebunden sind. Sie können im Gegensatz zur somatischen Medizin weder durch den Einsatz von Apparaten noch durch Delegation an Personal je Zeiteinheit verdichtet werden. Auch kann sich ein Psychotherapeut im Gegensatz zu einem Arzt während seiner Abwesenheit durch Krankheit, Fortbildung oder Urlaub nicht vertreten lassen.

Ebenfalls profitieren Psychotherapeuten nicht von den jährlichen Verhandlungen zwischen KVen und Krankenkassen zu den zu vereinbarenden Leistungsmengen. Diese führen zu Einkommenssteigerung bei den somatisch tätigen Arztgruppen von durchschnittlich drei Prozent pro Jahr. Der Grund liegt darin, dass für die Einkommen der Psychotherapeuten wegen der strikten Zeitgebundenheit ihrer Leistungen nicht die Leistungsmengen, sondern nur der Preis der Leistung entscheidend ist. Der erhöht sich lediglich mit der Entwicklung des Orientierungswertes, also mit etwa einem Prozent jährlich.

Wegen der sich von der somatischen Medizin unterscheidenden Art der Leistungserbringung hatte das BSG erstmalig im Jahre 1999 einen Mindestpunktwert für genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen festgelegt. In Folge des Urteils wurde auch eine Vorschrift zur „angemessenen“ Vergütung psychotherapeutischer Leistungen je Zeiteinheit in das SGB V aufgenommen. Die unvollständige Umsetzung des Urteils durch den Bewertungsausschuss führte zu weiteren Urteilen in den Jahren 2004 und 2008 nach dem Grundsatz, dass es einem

Gemeinsame Pressemitteilung

Psychotherapeuten im typischen Fall möglich sein muss, bei größtmöglichem persönlichen Einsatz des Praxisinhabers und optimaler Praxisauslastung zumindest den Durchschnittsüberschuss vergleichbarer Arztgruppen erzielen zu können. Insoweit sei – so das BSG – der Modellberechnung schon eine Begrenzung der Vergütungsansprüche der Psychotherapeuten immanent. „Eine andere Sicht würde die Modellberechnung des Senats hinsichtlich der „angemessenen Höhe der Vergütung je Zeiteinheit“ weiter zu Lasten der Psychotherapeuten verschieben“. (Urteil vom 28.01.2004]

Der vom BSG so definierten „voll ausgelasteten“ Praxis liegt die Annahme zugrunde, dass sie im Durchschnitt wöchentlich 36 genehmigungspflichtige Psychotherapiesitzungen durchführt, ohne nicht-genehmigungspflichtige Gesprächsleistungen und sonstige Nebenarbeiten, die im Umfang von ca. 18 Wochenstunden hinzukommen.

...zu den vom Erweiterten Bewertungsausschuss beschlossenen Nachvergütungen: Sie setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. Aus einer Erhöhung der EBM-Punktzahl der genehmigungspflichtigen Leistungen um 2,69 Prozent

Die erhöhten Punktzahlen, die je nachdem, ob es sich um Einzeltherapie oder Gruppentherapie handelt, unterschiedlich sind, ergeben sich vorwiegend aus den gestiegenen Einkommen der zum Vergleich herangezogenen Facharztgruppen. Bisher waren es 7 Facharztgruppen die zum Vergleich herangezogen wurden. Nun hat der Erweiterte Bewertungsausschuss unter rechtlich zweifelhafter willkürlicher Veränderung der bisherigen Datengrundlage die beiden gut verdienenden Facharztgruppen der Augenärzte und Orthopäden aus dem Vergleich herausgenommen.

Gemeinsame Pressemitteilung

Des Weiteren hatte das BSG vorgeschrieben, dass die jeweils aktuell verfügbaren Daten heranzuziehen sind. Dies wäre aktuell die Kostenstrukturanalyse des Statistischen Bundesamtes von 2011, veröffentlicht 2013. Ohne weitere Begründung hat der Erweiterte Bewertungsausschuss nun die veraltete Kostenstrukturanalyse von 2007 herangezogen. Die seitherige Entwicklung der Einkommen der zum Vergleich herangezogenen Arztgruppen geht also nicht in die Berechnungen ein.

2. Aus einem Zuschlag von z.B. 14,30 Euro für die Einzeltherapiesitzung von mindestens 50 Minuten als Anreiz für die Beschäftigung von Personal

Dem jetzt eingeführten Zuschlag liegt eine normative Modellrechnung des BSG zugrunde, wonach das Sitzungshonorar so berechnet sein muss, dass eine mit größtmöglichem persönlichem Einsatz und optimaler Praxisauslastung betriebene Praxis eine Halbtagskraft mit ca. 15.000 Euro Gehalt im Jahr beschäftigen können muss, gleichgültig, ob dies tatsächlich der Fall ist oder ob der Psychotherapeut die Verwaltungstätigkeiten selbst (zum Stundensatz einer Praxis-Hilfskraft) übernimmt oder Familienangehörige einspannt. Dieser Ansatz impliziert, dass bei geringerer Auslastung der normative Personalkostenansatz in entsprechend geringerer Weise zum Einkommen beiträgt.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss interpretiert den BSG-Ansatz nun so um, dass der vom BSG vorgeschriebene Rechenweg nur für Leistungen gelten soll, die über einer Auslastungsgrenze von 50% der vom BSG definierten Belastungsgrenze von 36 genehmigten Sitzungen pro Woche liegen. Damit reduzieren sich die Nachzahlungen auf weniger als die Hälfte der eigentlich errechneten Beträge.

Gemeinsame Pressemitteilung

... zu den Zeiträumen, für die nachvergütet werden soll.

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom Dezember 2013 lautet: „Der Bewertungsausschuss wird bis 30. Juni 2014 die antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des EBM-Abschnitts 35.2 dahingehend überprüfen, ob die seit dem 1. Januar 2009 gültige Bewertung dieser Leistungen die angemessene Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen sicherstellt.“

Der jetzt gefasste Beschluss ignoriert diesen Beschluss und sieht keine Nachzahlungen für die Vorjahre vor, obwohl angesichts der Berechnungen hoch wahrscheinlich ist, dass die Vergütung der Psychotherapie in diesen Jahren ebenfalls rechtswidrig zu niedrig war.

... zu den Psychotherapeuten, die Nachvergütungen erhalten sollen.

Die inoffiziell gehandelten Nachzahlungsbeträge von etwa 80 Mio. Euro pro Jahr schwinden auf 40 Mio. Euro, wenn berücksichtigt wird, dass nur bei der



Gemeinsame Pressemitteilung

Hälfte der infrage kommenden Quartalsnachzahlungen die Honorarbescheide nicht bestandskräftig geworden sind. Denn nur dann besteht einen Rechtsanspruch auf Nachvergütung. Gut die Hälfte der Psychotherapeuten haben es im Laufe der Jahre aufgegeben, regelmäßig Widerspruch einzulegen, zumal einige KVen dazu übergegangen waren, Widersprüche mit einer abschreckenden Gebühr zu belegen. Erst für die Zukunft ist der Betrag von 80 Mio. Euro als zusätzliches Honorar für Psychotherapie korrekt, da ab spätestens 2016 alle Psychotherapeuten die beschlossenen Honorarerhöhungen erhalten.